

MIETVERTRAG

zwischen dem

Hospitaldienst des Souveränen- Malteser-Ritterordens Grosspriorat Österreich,

Bereich Steiermark/Kärnten,

Prankergasse 4, A-8020 Graz

(als Vermieter)

und

Name: (It beiliegender Ausweiskopie)

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

(als Mieter)

I. Präambel

1. Der Vermieter ist Eigentümer eines Wanderrollstuhls *Joëlette One Wheel der „neuen Generation“* (nachfolgend: *Wanderrollstuhl*), bestehend ua. aus

- 1 Paar Armstützen
- 1 Joëlette OneWheel Rahmen
- 1 Kopfstütze
- 1 Sitzkissen
- Reparatur-/Serviceset (Pannenschutzspray, Satz mit 2 sechseckigen Schlüsseln)
- 1 Paar Seitengriffe
- 1 Brustgurt für Passagier und 1 Brustgurt für Begleitperson vorne
- elektrischem Antrieb
- 2 Akkus sowie Aufladegerät
- Aufbewahrungstasche

2. Der Wanderrollstuhl bietet Menschen mit eingeschränkter Mobilität die Möglichkeit, Gelände zu erkunden, das mit einem herkömmlichen Rollstuhl nur schwer zugänglich wäre.

3. Der Mieter beabsichtigt diesen Wanderrollstuhl zu den Bedingungen dieses Vertrages und auf seine eigene Verantwortung zu mieten. Der Mieter erklärt durch Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er sowohl hinsichtlich der Bedienung des Wanderrollstuhls ausreichend informiert wurde als auch eine umfassende Aufklärung über allfällige Risiken bei der Bedienung des Wanderrollstuhls erhalten hat. Er erklärt insbesondere, dass er den gegenständlichen Wanderrollstuhl auf eigene Gefahr und eigenes Risiko nutzen wird.

II. Mietgegenstand

Gegenstand des Mietvertrages ist der in Vertragspunkt I. beschriebene Wanderrollstuhl.

III. Mietdauer

1. Der Mietzeitraum beginnt mit der Übergabe des Wanderrollstuhls und endet mit der Übernahme des Wanderrollstuhls durch den Vermieter oder vom Vermieter beauftragte Dritte.

2. Die Rückgabe des Wanderrollstuhls hat spätestens an jenem Tag zu erfolgen, der in der Vorauswahl bestätigt wurde.

IV. Mietzins

1. Der Mietzins beträgt (i) pro Tag EUR 72,00, (ii) für das Wochenende (Freitag [Abholung ab 14:00 Uhr] bis Montag [Rückgabe vor 12:00 Uhr] EUR 150,00 und (iii) für eine Woche EUR 300,00 und wird bei der Rückgabe entrichtet. Für den Tag der Abholung bzw den Tag der Rückgabe ist nur dann kein Mietzins zu entrichten, wenn die Abholung nach 14:00 Uhr bzw. die Rückgabe vor 12:00 Uhr erfolgt.

2. Wird der vereinbarte Rückgabetermin überschritten, wird ein Betrag von EUR 120,00 pro Tag bis zur ordnungsgemäßen Rückstellung vereinbart. Die Geltendmachung eines gesonderten Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

V. Kautio

1. Der Mieter hinterlegt mit der Übergabe des Wanderrollstuhls eine Kautio in Höhe von EUR 400,00, die nach ordnungsgemäßer Rückstellung des Wanderrollstuhls und nach Zahlung der Miete zurückgegeben wird.

2. Die Kautio wird nicht verzinst.

3. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautio zur Deckung von Reparaturkosten einzubehalten, falls der Wanderrollstuhl nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben wird.

VI. Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Wanderrollstuhl wird vom Vermieter am vereinbarten Tag an der Adresse des **Alpenvereins Sektion Graz-St. G.V., Annenstraße 13, 8020 Graz** zu den Geschäftszeiten des Alpenvereins (aktuell abrufbar unter: <https://www.alpenverein.at/graz/service/index.php?navid=695253433169>) zur Abholung bereit gehalten.

2. Der Mieter ist verpflichtet, den Zustand des Wanderrollstuhls bei Übergabe zu überprüfen und etwaige Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Übergabe des Mietgegenstandes gilt als erfolgt, wenn der Mieter den Wanderrollstuhl in Besitz genommen hat und das Übergabeprotokoll unterschrieben ist.

5. Unterlagen über den Wanderrollstuhl, die dem Mieter übergeben werden, sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter erklärt, den Inhalt derselben zur Kenntnis genommen zu haben und dass ihm alle Fragen zur Nutzung des Wanderrollstuhls ausreichend beantwortet wurden.

VII. Rückgabe

1. Der Mieter hat den Wanderrollstuhl in demselben Zustand zu übergeben, in dem er diesen übernommen hat.

2. Bei der Rückgabe des Mietgegenstandes wird ein Rückgabeprotokoll erstellt, das den Zustand des Wanderrollstuhls dokumentiert. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

VIII. Eigentumsrecht und Weitergabe an Dritte

1. Der Wanderrollstuhl steht im ausschließlichen Eigentum des Vermieters. An diesem dürfen keine Beschriftung oder Markierungen, wozu auch Aufkleber oder Ähnliches gehören, angebracht werden.

2. Die Untervermietung des Wanderrollstuhls ist nicht zulässig. Der Mieter darf Dritten den Mietgegenstand nicht zur Verfügung stellen.

IX. Beschädigung

- 1.** Der Mieter verpflichtet sich, jeden Schaden oder Defekt an dem Wanderrollstuhl unverzüglich dem Vermieter per email (steiermark@malteser.at) mitzuteilen. Unterlässt der Mieter diese Mitteilung und entstehen dadurch Folgeschäden oder ein erhöhter Reparaturaufwand, so haftet der Mieter auch für alle zusätzlichen Schäden.
- 2.** Der Mieter verpflichtet sich, die Anweisungen des Vermieters strikt zu befolgen.

X. Haftung

- 1.** Der Vermieter haftet nicht für Unfälle oder Schäden, die durch die Nutzung des Wanderrollstuhls entstehen; der Mieter erklärt, den Vermieter zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 2.** Im Falle einer, auch nur teilweisen Beschädigung des Wanderrollstuhls, muss der Mieter ungeachtet der Kosten für die Reparatur den Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, dass der Wanderrollstuhl nicht einsetzbar ist.
- 3.** Im Falle eines Totalschadens oder Verlust des Wanderrollstuhls, muss der Mieter den Wanderrollstuhl zum Neuwert ersetzen.

XI. Verpflichtungen des Mieters

- 1.** Der Mieter ist verpflichtet, den Wanderrollstuhl pfleglich und nur entsprechend dem Handbuch sowie mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln.
- 2.** Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Zusammen- und Abbau des Wanderrollstuhls entsprechend der Montageanleitung sowie dem Anleitungsvideo im Internet durchgeführt wird. Er erklärt, dass ihm alle Fragen beantwortet wurden und bestätigt, dass er über sämtliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Verwendung des Mietgegenstandes erforderlich sind, verfügt.

XII. Kündigung

- 1.** Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Mietdauer befristet und endet mit Zeitablauf.
- 2.** Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.

XIII. Allgemeines

- 1.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt.
- 2.** Die Vertragsparteien halten fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.
- 3.** Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, wobei auch ein Abgehen von dieser Vertragsbestimmung nur schriftlich erfolgen kann.
- 4.** Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- 5.** Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über die Gültigkeit derselben ergeben, werden von dem für 8010 Graz sachlich zuständigen Gericht entschieden.

Graz, am

.....

Vermieter

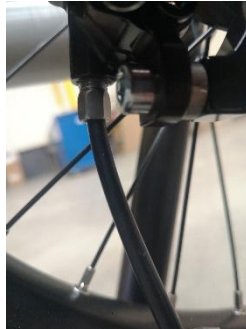
.....

Mieter

ANHANG 1: Fotos des Wanderrollstuhls



Rad



Schlauch auf der Bremssattelseite



Hebelseitiger Schlauch



Kissen



Kopfstütze



Gummizüge an den Armen



Linkes Profil



von oben



Griff rechter Vorderarm